

Satzung

des Verbandes kommunaler Immobilien- und Gebäudewirtschaftsunternehmen e.V. (VKIG)

beschlossen von der
außerordentlichen Mitgliederversammlung
am 23.10.2008

Präambel

Der Verband sieht sich als Interessensvertretung kommunaler Immobilien- und Gebäudewirtschaftsunternehmen, deren Aufgabe in der Bewirtschaftung und Entwicklung kommunaler Gebäude und Flächen besteht.

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Verband kommunaler Immobilien und Gebäudewirtschaftsunternehmen e.V. (VKIG). Er ist ein rechtsfähiger Verein. Sein Sitz ist Berlin.

§ 2

Zweck des Verbandes

(1) Der Verband vertritt die Belange der Unternehmen, die in Aufgaben der Bewirtschaftung und Entwicklung kommunaler Immobilien tätig sind.

(2) Der Verband verfolgt der Allgemeinheit dienende Aufgaben. Er unterstützt seine Mitglieder in fachlicher Hinsicht, organisiert den Erfahrungsaustausch, die Zusammenarbeit untereinander und berät sie in grundsätzlichen und konzeptionellen Fragen.

(3) Der Verband unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt keine kartellähnlichen Ziele. Etwaige Überschüsse sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

(4) Der Verband darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) In den Verband können aufgenommen werden:

1. als ordentliche Mitglieder

- a) Eigenbetriebe einer Kommune, deren Aufgabe in der Bewirtschaftung und Entwicklung kommunaler Immobilien besteht.
- b) Eigenbetriebsähnliche Einrichtungen einer Kommune, deren Aufgabe in der Bewirtschaftung und Entwicklung kommunaler Immobilien besteht.
- c) Eigengesellschaften einer Kommune, deren Aufgabe in der Bewirtschaftung und Entwicklung kommunaler Immobilien besteht und die kommunal beherrscht wird.
- d) Leiter oder Geschäftsführer von Unternehmen gemäß § 3 (1) Abs. 1 a) bis c).

2. als korrespondierende Mitglieder

- a) Kommunen mit kommunalen Regiebetrieben, die beabsichtigen, in absehbarer Zeit kommunale Unternehmen gemäß § 3 (1), Abs. 1 a) bis c) zur Bewirtschaftung und Entwicklung ihrer kommunalen Immobilien zu bilden.
- b) Natürliche oder juristische Personen, die nicht unter § 3 (1) 1 gefasst und deren Aufgabe in der Bewirtschaftung und Entwicklung kommunaler Immobilien besteht.

(2) Als Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer bereit und in der Lage ist, die Aufgaben des Verbandes und die Verwirklichung seiner Ziele zu fördern. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(3) Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern, nach § 3 (1), Abs. 1 c) bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn die Voraussetzungen seiner Mitgliedschaft weggefallen sind. Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung offen.

(5) Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden. Die schriftliche Erklärung muss der Geschäftsstelle spätestens zwölf Monate vor Schluss des Kalenderjahres zugehen.

(6) Die Mitgliedschaft für Mitglieder gemäß § 3 (1), Abs. 1 d) ist auf ein Jahr begrenzt und endet danach automatisch. Eine Mitgliedschaft gemäß § 3 (1), Abs. 1 d) ist nur möglich, wenn das Unternehmen, das durch den Leiter oder den Geschäftsführer geführt wird, selbst nicht ordentliches Mitglied ist. Eine Doppelmitgliedschaft gemäß § 3 (1), Abs. 1 a) bis c), einerseits, und § 3 (1), Abs. 1 d), andererseits, ist ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, sich mit Anträgen und Anregungen an den Verband zu wenden und die Verbandseinrichtungen zu benutzen.

(2) Die Mitglieder haben einen Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten. Ein Aufnahmebeitrag kann erhoben werden. Die Beiträge sind so festzusetzen, dass sie lediglich die notwendigen Ausgaben für die Verbandstätigkeit decken. Die Beitragssätze werden von der Mitgliederversammlung gemäß einer von ihr festzulegenden Beitragsordnung festgesetzt.

(3) Für die korrespondierenden Mitglieder sowie für solche ordentlichen Mitglieder, die von der Beitragsordnung nicht erfasst werden, kann der Vorstand besondere Beitragsvereinbarungen abschließen.

(4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder Gewinnanteile noch andere Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Sie haben auch im Falle ihres Austritts, ihres Ausschlusses oder bei einer Auflösung des Verbandes keine Ansprüche an das Verbandsvermögen.

§ 5 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand und
der Vorsitzende.
- (2) Die Ämter in den Organen sind Ehrenämter für zwei Jahre.
- (3) Beschlüsse der kollegialen Verbandsorgane werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Einfache Mehrheit entscheidet auch bei Wahlen.
- (4) Über alle Sitzungen der kollegialen Verbandsorgane sind Verhandlungsniederschriften anzufertigen, die jeweils von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlung sind an sämtliche Verbandsmitglieder, die übrigen Niederschriften an die Mitglieder der Verbandsorgane, über deren Sitzungen sie angefertigt sind, zu versenden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Verbandes obliegen
- a) die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 3 (1), Abs. 1 c)
 - b) die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter
 - c) die Wahl der Beisitzer für den Vorstand
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) die Feststellung der Wirtschafts- und Vermögenspläne
 - f) die Festlegung der Beitragsordnung
 - g) die Genehmigung des Jahresberichts und die Feststellung des Jahresabschlusses
 - h) die Entlastung des Vorstandes
 - i) die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und über Anträge des Vorstandes
 - j) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

k) die Beschlussfassung über eine Auflösung des Verbandes.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied Sitz und Stimme. Das Mitglied kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann nicht mehr als fünf andere Mitglieder vertreten.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes jährlich durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand oder ein Viertel der Verbandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer der Stellvertreter oder, falls auch diese verhindert sind, ein anderes vom Vorstand für diesen Zweck zu bestimmendes Verbandsmitglied.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Außerdem bedürfen sie der Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder. In einer zweiten Sitzung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen und über die Auflösung beschlossen werden, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen war.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern
 - b) bis zu drei Beisitzern
 - c) dem Geschäftsführer mit beratender Stimme.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Verbandes. Er bestellt den Geschäftsführer. Der Vorstand beschließt und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der Vorstand kann beratende Ausschüsse einsetzen und in diese auch Personen berufen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Der Vorstand bestätigt die von den Ausschüssen gewählten Vorsitzenden und ihre Stellvertreter. Über Verhandlungen der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen und vom Ausschussvorsitzenden und einem besonders bestellten Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind allen Ausschussmitgliedern und der Geschäftsstelle zuzuleiten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse können sich in ihrer Tätigkeit nicht vertreten lassen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Vorstandswahl.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei der Mitglieder des Vorstandes es unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangen.

§ 8 Vorsitzender

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen. Er repräsentiert den Verband in der Öffentlichkeit.

§ 9 Ausscheiden aus einem Amt

Die Mitgliedschaft in allen Ämtern und Organen des Verbandes endet vorbehaltlich eines früheren Ausscheidens aus gesetzlichen oder satzungsmäßigen Gründen mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Amt oder der beruflichen Stellung, die Anlass zu seiner Wahl gegeben hat.

§ 10 Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Vorsitzende und jeder der Stellvertreter haben Einzelvertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, die eine Verpflichtung des Verbandes begründen und nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, bedürfen der Schriftform und sind vom Geschäftsführer mitzuzeichnen.
- (3) Die Vertretung für Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Geschäftsführer, der sie übertragen kann. Im Übrigen kann die Vertretungsbefugnis für den Einzelfall nach Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden durch schriftliche Vollmacht auf den Geschäftsführer übertragen werden.

§ 11 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er ist unmittelbarer Vorgesetzter aller Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes nach den Weisungen des Vorstandes. Er hat alle die gemeinsamen Interessen der Mitglieder berührenden Ereignisse sorgfältig zu verfolgen, die an den Verband gelangenden Mitteilungen, Wünsche und Anträge zu bearbeiten und zur Behandlung vorzubereiten sowie für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu sorgen.

§ 1 2 **Wirtschafts- und Rechnungsjahr**

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Geschäftsführer hat rechtzeitig vor Ablauf des laufenden Wirtschaftsjahres dem Vorstand die Entwürfe der Wirtschaftspläne über die Erträge und Aufwendungen der kommenden Wirtschaftsjahre vorzulegen.
- (3) Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres hat der Geschäftsführer dem Vorstand bis zum 30. Juni den Jahresbericht und Jahresabschluss für das abgelaufene Wirtschaftsjahr zuzuleiten, der den Bericht und den Abschluss mit dem Prüfungsergebnis der Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zur Feststellung und Entlastung vorlegt.
- (4) Das Rechnungswesen des Verbandes ist nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches zu führen. Im Übrigen erlässt der Vorstand die erforderlichen Bestimmungen für das Wirtschafts- und Rechnungswesen des Verbandes.

§ 1 3 **Auflösung**

Die Verwendung des im Falle der Auflösung des Verbandes nach der Abwicklung etwa verbleibenden Verbandsvermögens bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 1 4 **Gleichstellungsregelung**

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter. Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden gleichermaßen in weiblicher oder männlicher Form geführt.